

» Wurzelbehandlung – Wann bezahlt die Krankenkasse?

Sehr geehrte Patientin,
Sehr geehrter Patient,

eine Wurzelbehandlung ist oft die einzige Alternative zum Entfernen eines Zahnes, wenn das Zahnmark in seinem Inneren entzündet oder schon zerfallen ist. In einem aufwendigen Verfahren wird dabei das entzündete bzw. zerfallene Gewebe bis in die Spitzen der Wurzeln entfernt. Der entstandene Hohlraum wird, bisweilen mehrfach, desinfiziert und anschließend mit einer Füllung verschlossen. Ob der Zahn dadurch langfristig erhalten werden kann, hängt unter anderem vom Grad seiner Vorschädigung und von der Beschaffenheit der Zahnwurzel ab. Daher sind die Erfolgsaussichten einer Wurzelbehandlung nicht immer genau abzuschätzen.

> Leistungen der Krankenkasse

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Kosten für eine Wurzelbehandlung nur, wenn der Zahn als erhaltungswürdig eingestuft wird. Besonders bei den hinteren Backenzähnen (Molaren) ist das nicht ohne weiteres der Fall. Bei ihnen ist eine Wurzelbehandlung in der Regel nur angezeigt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- > Der Backenzahn steht in einer vollständigen Zahnreihe ohne Lücke.
- > Die Behandlung verhindert, dass die Zahnreihe einseitig nach hinten verkürzt wird.
- > Durch die Behandlung kann vorhandener Zahnersatz erhalten werden.

Im Einzelfall können auch andere Gründe für eine Erhaltungswürdigkeit sprechen. Darüber hinaus gilt für jede Wurzelbehandlung, dass die Krankenkassen Therapieversuche mit unklaren Erfolgsaussichten nicht bezahlen. Auch für die Anwendung spezieller Behandlungstechniken kommen sie in der Regel nicht auf.

> Wenn die Kasse nicht bezahlt

Manchmal kann daher eine Wurzelbehandlung nicht zu Lasten der Krankenkasse durchgeführt werden, auch wenn die Erhaltung des Zahnes gewünscht wird. Es besteht dann die Möglichkeit, die Behandlung als private Leistung durchführen zu lassen. Ihr Zahnarzt kann Details mit Ihnen besprechen und Ihnen vorab die Kosten darlegen.